



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/h80.006.01

Merkblattdatum  
01/2021

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Wegleitung zur Neueintragung einer Genossenschaft

## Vorbereitung der Gründung

Bevor die Genossenschaft zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Erstellung des Statutenentwurfs;
3. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;<sup>1</sup>
4. Bestimmung der Organmitglieder, allenfalls der Revisionsstelle und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
5. Abhaltung der Gründungsversammlung und Erstellung des Gründungsprotokolls;
6. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
7. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
8. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

### 1. Bildung der Firma<sup>2</sup>

Genossenschaften können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss entweder der unabgekürzte Zusatz „Genossenschaft“ bzw. „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „eG“ bzw. „e.Gen.“ enthalten sein;
- es darf auch der Name von Personen in die Firma aufgenommen werden, sofern sie mit der Unternehmung in Beziehung stehen.

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter [info.hr.aju@llv.li](mailto:info.hr.aju@llv.li) angefragt werden.

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter [arno.aberer@llv.li](mailto:arno.aberer@llv.li) anzufragen.

---

<sup>1</sup> Sofern die Genossenschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

<sup>2</sup> Art. 1023 PGR

## 2. Schaffung von Genossenschaftskapital

Genossenschaftskapital kann durch Genossenschaftsanteile (Anteilsscheine) geschaffen werden. Einlagen können entweder bar oder als Sacheinlagen geleistet werden.

## 3. Statuten<sup>3</sup>

Die Statuten der Genossenschaft müssen vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der konstituierenden Generalversammlung oder von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden, und haben folgende Angaben bzw. Bestimmungen zu enthalten:

- Die Firma (Name) und den Sitz sowie die Bezeichnung als „Genossenschaft“;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie deren Art und Höhe;
- die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle (Revisionsstelle) sowie die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Publikationsorgan).
- Bestimmte andere Bestimmungen und Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden. Dies sind beispielsweise Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter, etc.<sup>4</sup>

## 4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)<sup>5</sup>

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

## 5. Organisation

Es sind die Mitglieder der Verwaltung zu bestellen.

Ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die Genossenschaft nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend Personen nach Art. 180a PGR*).

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird nicht im Handelsregister eingetragen.

---

<sup>3</sup> Art. 430 PGR

<sup>4</sup> Art. 430a PGR

<sup>5</sup> Art. 1058a PGR

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.<sup>6</sup>

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

## 6. Erstellung des Gründungsprotokolls<sup>7</sup>

Über die konstituierende Generalversammlung ist ein Gründungsprotokoll zu errichten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von sämtlichen Gründern zu unterzeichnen ist.

Das Gründungsprotokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- die Erklärung, eine Genossenschaft zu gründen;
- die Bestätigung, dass die Statuten festgelegt sind;
- die Bestellung der Mitglieder der Verwaltung und allenfalls der Revisionsstelle oder den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR;
- die Art der Ausübung der Vertretung.

## 7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister<sup>8</sup>

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Genossenschaft ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma (Name), die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- den Zweck bzw. den Gegenstand;
- das Statutendatum;
- das Publikationsorgan;
- die Mitglieder der Verwaltung oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- den allfälligen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review).

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.<sup>9</sup>

## 8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

---

<sup>6</sup> Art. 239 PGR

<sup>7</sup> Art. 78 HRV

<sup>8</sup> Art. 432 PGR

<sup>9</sup> Art. 31 Abs. 2 HRV

## 9. Einzureichende Belege<sup>10</sup>

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Das Protokoll der konstituierenden Generalversammlung (Gründungsprotokoll);
- ein vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der konstituierenden Generalversammlung oder von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- sofern die Genossenschafter durch die Statuten zu einer persönlichen Haftung oder zu Nachschüssen verpflichtet werden, das Genossenschafterverzeichnis;<sup>11</sup>
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung und gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen);
- soweit die Genossenschaft über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung des Verwaltungsrates, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt oder keine anderen Gründervorteile oder andere Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten und im Bericht der Gründer erwähnten;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Bei der Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen sind mit der Anmeldung zusätzlich die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden die Sachübernahmeverträge mit Beilagen und Bericht der Gründer einzureichen.

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

## 10. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Genossenschaft beträgt **CHF 700.00**.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

---

<sup>10</sup> Art. 77 HRV

<sup>11</sup> Art. 461 ff. und Art. 468 ff. PGR

## 11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*